

Niels Espenhorst

## **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zwickmühle zwischen Jugend- und Ausländerrecht**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in gewisser Weise der Sand im Getriebe des Ausländerrechts. Sie lassen sich nicht eindeutig als Flüchtling definieren, da sie nach dem Jugendrecht auch schutzbedürftige Minderjährige sind. Es wurden verschiedene Lösungen gefunden, mit dem Problem umzugehen, leider selten zum Wohle der Jugendlichen. Das Beispiel und die Auslegung dieser sich deutlich widersprechenden Gesetze machen nachvollziehbar, wie junge Flüchtlinge in Deutschland in einen Konflikt verwickelt werden, den sie weder zu verantworten haben, noch verstehen können. Freiwilliges Engagement von und für junge Flüchtlinge braucht einen Weg aus dieser Situation heraus.

### **1. Minderjährigkeit light**

Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Bundesgebiet einreisen oder hier zurückgelassen werden, gelten als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Derzeit werden täglich etwa fünf Jugendliche als UMF bei Jugendämtern, Polizei oder in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland registriert. Oft genug, um es zu einem an und für sich normalen Vorgang zu machen. Allerdings stellt scheinbar jeder unbegleitete minderjährige Flüchtling die zuständigen Behörden vor ein bis heute ungelöstes Problem: Sind es unbegleitete Minderjährige oder Flüchtlinge? Die Antworten auf diese Frage, die sich aus der politisch gewollten Unterscheidung zwischen »Flüchtling« und »Nicht-Flüchtling« ergibt, füllen mittlerweile Bände. Die Diskussion hat in der Praxis zu einer Reihe von Kompromissen geführt, die jedoch weniger der Schutzbedürftigkeit dieser Jugendlichen gerecht werden, als vielmehr vom »Geist« des Ausländerrechts durchdrungen sind. Welche Auswirkungen dies auf den Status als Flüchtling hat und wie sich dies praktisch auf die Lebenswelt der Jugendlichen auswirkt, ist Gegenstand von Kapitel 2. Es sollten für Minderjährige soziale und politische Standards gelten, die nicht durch den Flüchtlingsstatus aufgehoben werden dürfen. Diese finden sich etwa in der UN-Kinderrechtskonvention wieder, lassen sich jedoch auch aus dem Pflege- und Erziehungsauftrag des Art. 6 im Grundgesetz (GG) ableiten. Sind die Minderjährigen zudem unbegleitet, greifen weitere Schutzmechanismen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Inobhutnahme durch das Jugendamt nach § 42 des Sozialgesetzbuches VIII –

Ausländerrecht vs. Jugendhilfer echt
--

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese unveräußerlichen Rechte einer Abwägung zum Opfer fallen. Wie in Kapitel 3 geschildert wird, konkurriert das Restriktionsgebot gegenüber Ausländer/innen mit dem Jugendschutz und den kinderspezifischen Menschenrechten.

Unabhängig von den rechtlichen Umständen, die die Flüchtlinge jeden Alters einrahmen, fördern und hemmen, haben viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eigene Vorstellungen vom Leben. Sie haben Wünsche und Ziele, aber auch Traumatisierungen aufgrund der Fluchtgeschichte, der Trennung von der Familie, der neuen Umgebung, der fremden Sprache und Kultur samt den kleinen Nöten des Alltags. In Kapitel 4 werden Lebenssituationen junger Flüchtlinge nachgezeichnet, die Anlass geben, über Möglichkeiten freiwilligen Engagements von Flüchtlingen und für Flüchtlinge nachzudenken.

## 2. Jugendliche im Asylverfahren

Die Frage »Flüchtling oder Jugendliche/r?« wird in der Praxis selten ausgesprochen, auch wenn sie gegenüber UMFs immer im Raum steht. Das Ausländerrecht beantwortet diese Frage auf seine Weise: Erreicht ein/e Jugendliche/r das Alter von 16 Jahren, ist er oder sie asylverfahrensfähig. So müssen sich junge Flüchtlinge in dem Bereich, der sie bzw. ihre weitere Lebensperspektive in besonderem Maße betrifft, selbst vertreten, obwohl sie im sonstigen Rechtsleben nur eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit haben. Das deutsche Ausländerrecht kann auch auf Jugendliche seine volle Anwendung finden; und das ist in der Regel eher »abschottungs«- und rückkehrorientiert. Die Bundesrepublik hat die UN-Kinderrechtskonvention mit einem entsprechenden Vorbehalt belegt, um minderjährige Ausländer/innen zwischen 16 und 18 Jahren wie Erwachsene behandeln zu können. Die Folge der »Asylverfahrensfähigkeit« ist, dass die derart »befähigten« Jugendlichen häufig »genötigt« werden einen Asylantrag zu stellen. Es wird vorher nicht geprüft, ob dies sinnvoll ist oder der/die Jugendliche dem Verfahren gewachsen ist.

Für viele der Jugendlichen bleibt das Asylverfahren weitgehend intransparent, abweisend und nicht auf ihre Bedürfnisse abgestimmt. Das Asylverfahren fordert, glaubwürdig und schlüssig asylrelevante Informationen vorzubringen, die Fluchtgeschichte zu dokumentieren und die eigene Identität zu belegen. Dies ist für Jugendliche oft schwieriger als für Erwachsene. Sie nehmen beispielsweise zeitliche Zusammenhänge anders wahr, besitzen ein geringeres Weltwissen, berichten aus Scham, Schüchternheit oder psychischer Verletztheit nur zögerlich. Zudem treffen

Jugendliche im Asylverfahr en
--

Jugendliche oft nicht von selbst die Entscheidung zur Flucht, etwa wenn diese von den Verwandten vorbereitet wird. Umso schwieriger ist es dann individuelle Fluchtgründe vorzubringen. An diesen Problemen können auch aktuelle Bemühungen, das Verfahren jugendgerecht zu gestalten, wenig ändern. Es »bleibt festzuhalten, dass die Investitionen in kinderfreundliche Asylverfahren die strukturelle Benachteiligung Minderjähriger nicht aufhebt«, schreibt Johanna Schuster<sup>1</sup> in einem Vergleich europäischer Asylsysteme. Die Berücksichtigung der Interessen von Jugendlichen kann nur heißen, sie nicht vor ihrer Volljährigkeit in ein Asylverfahren zu drängen. Diejenigen, die sich für einen Asylantrag entscheiden, müssen die Möglichkeit haben, jugendspezifische Fluchtgründe geltend zu machen. Denn bisher sind typische Fluchtgründe von Kindern wie Zwangsarbeit, -verheiratung und -rekrutierung nicht asylrelevant.

Weitere Konsequenzen des Ausländerrechts sind, dass Jugendliche in Gemeinschaftsunterbringungen für Asylbewerber/innen eingewiesen werden. Sie haben damit oftmals keinen Zugang zu Förderung und Bildung. Außerdem halten diese Einrichtungen nur selten Räumlichkeiten bereit, die den Jugendlichen Schutzraum oder Privatsphäre gewährleisten. Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen gestalten sich in der Praxis beispielsweise so, wie es dem Konzept einer Erstaufnahmeeinrichtung für die Inobhutnahme von UMF zu entnehmen ist: »Auf die mögliche Gefahr im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenmissbrauch, Diebstählen oder sexuellen Belästigungen werden die Jugendlichen z.B. durch Aushändigen der Hausordnung aufmerksam gemacht«.

Jugendliche erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, d.h. eingeschränkte Sozialleistungen. Sie haben oft keine Möglichkeit, die psychischen und physischen Folgen der Flucht behandeln zu lassen.

### 3. Die Grenzen der Jugendhilfe

Die von finanziellen Motiven getragene »Hoffnung« so mancher Stadtkämmerer, dass mit der Asylverfahrensfähigkeit ab 16 Jahre grundsätzlich die Bestimmungen für Minderjährige nicht mehr anzuwenden sind, sollte sich spätestens mit der Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Oktober 2005 zerschlagen haben. Seitdem ist das Jugendamt explizit dazu verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen und ihnen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

<sup>1</sup> Schuster, Johanna (2002): Der »Asylzwang«, in: Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hrsg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte, Wien, Mandelbaum Verlag, S. 57-63.

Gemeinschaft  
unterkünfte  
bieten  
Jugendliche  
n kaum  
Schutzraum

Häufig nicht  
am  
Kindeswohl  
orientierte  
Auslegung  
der  
Inobhutnah  
me lt. KJHG

Tatsächlich aber scheint es so, dass die Behörden häufig zwischen Jugendhilferecht und Ausländerrecht abwägen. Dies führt oftmals zu Entscheidungen, die das Kindeswohl nicht in den Mittelpunkt stellen, wie auch Rechtsanwalt Dr. Erich Peter immer wieder feststellt<sup>2</sup>.

Die Inobhutnahme umfasst die Verpflichtung des Jugendamtes, den/die Jugendliche/n vorläufig in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Eine Auswertung der Unterbringungssituation durch den Bundesfachverband UMF hat gezeigt, dass vielen Kommunen in Deutschland dies dahingehend auslegen, dass die Jugendlichen weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen, nun allerdings mit Genehmigung des Jugendamtes. Wenige Kommunen scheinen die Frage »Jugendliche/r oder Flüchtling?« eindeutig mit »Jugendliche/r!« zu beantworten. Sie haben sogenannte Clearinghäuser geschaffen, die den Schutz- und Klärungsauftrag des § 42 SGB VIII gewährleisten sollen und als Unterbringung für die ersten Monate dienen.

Allerdings sind dies nach wie vor Ausnahmen, obwohl sich die Bundesregierung in ihrem nationalen Aktionsplan »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010« für die flächendeckende Einrichtung von Clearinghäusern ausgesprochen und das Recht auf Förderung bekräftigt hat.

Tatsächlich erhalten über 16-jährige Jugendliche in der Regel keine Anspruch auf Jugendhilfeleistungen. Sie haben keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung. Oft gibt es keine oder zu wenige Angebote für traumatisierte Flüchtlinge. Zudem besteht ein strukturelles Defizit bei den Behörden, ihren Auftrag der Interessenvertretung und Personensorge der Jugendlichen wahrzunehmen. Es ist Aufgabe der vom Amtsgericht bestellten Vormünder, in Abstimmung mit dem/der Jugendlichen sicherzustellen, dass alle Entscheidungen zum Wohl des Kindes erfolgen. Damit sollen eine angemessene Betreuung und Unterbringung, der Zugang zu Bildung, sprachlicher Unterstützung und gesundheitlichen Versorgung erfolgen. Außerdem soll eine angemessene Rechtsvertretung im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus bzw. den Asylantrag gewährleistet sein.

Leider werden nicht alle Vormünder dieser Aufgabe gerecht. Es bleibt auch hier die Frage, ob dies dem Umstand geschuldet ist, dass die Jugendlichen in erster Linie als Flüchtlinge behandelt werden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> So jüngst Peter, Erich (2008): Unbegleitete Flüchtlingskinder und das Kindeswohl. Ein Plädoyer für gesetzliche Reformen, in: Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. (Hrsg.): frühe Kindheit, 05/08 Geflüchtete Kinder, S. 16-19.

<sup>3</sup> sh. hierzu Beitrag von Heike Winzenried zur Arbeit und zu den Erfahrungen der persönlichen Vormünder im Arbeitskreis Vormünder des Diakonischen Werkes Jülich, Seite ...

Ein weiterer Bereich, in dem sich Jugendhilfe- und Ausländerrecht einander widersprechen, ist die Anwendung der Abschiebehaft. Jugendrechtlich sind freiheitsentziehende Maßnahmen zum Zwecke der Abschiebung im Verlauf der Inobhutnahme laut § 42 SGB VIII untersagt. Dennoch wird in fast allen Bundesländern nach Ausländerrecht die Abschiebehaft auch an Minderjährigen vollzogen<sup>4</sup>. Damit keine Inobhutnahme stattfinden muss, werden Jugendliche manchmal unmittelbar nach der Einreise in Haft genommen, ohne das zuständige Jugendamt zu informieren<sup>5</sup>. Dies stellt eine eklatante Missachtung des Kindeswohls und des Jugendhilferechts dar. Dies scheint aber bezeichnend für den Umgang mit Kinderflüchtlingen zu sein; nicht nur in Deutschland, sondern weltweit.

Anwendung  
der  
Abschiebehaft  
bei  
Minderjährigen

#### 4. Ein Leben in der Zwischenwelt

Unabhängig von den Problemen, die sich aus der Konkurrenz zwischen Jugendhilfe und Ausländerrecht ergeben, stehen junge Flüchtlinge vor alltäglichen Problemen, die für Jugendliche unterhalb der offiziellen Armutsschwelle typisch sind. Eigene Freiräume nutzen, kleine Freuden des Alltags genießen – sei es ein Fahrrad, eine Nähmaschine oder eine Geburtstagsfeier - all das bleibt vielen UMF versagt. Selbst notwendige Unterstützungsangebote wie z.B. fundierte Beratung im Asylverfahren, über die Grundversorgung hinausgehende medizinische Versorgung, psychologische Betreuung zur Verarbeitung der Folgen der Flucht oder aber Schulmaterialien können aufgrund der eingeschränkten Sozialleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies führt dazu, dass viele UMF nach ihrer Flucht und der Ankunft in Deutschland kaum eine Chance auf ein »normales« und kind- bzw. jugendgerechtes Leben haben. Für UMF kommt erschwerend hinzu, dass sie mit dem Verlust bzw. der Trennung von den Eltern auch von ihrem Familienverbund abgeschnitten sind, der Unterstützung bieten könnte. In den Großstädten stehen häufig sozialtherapeutische Angebote als auch vielfältige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Die landesinterne Umverteilung von Jugendlichen in die Landkreise führt dazu, dass Jugendliche Kontakt- und Betreuungsangebote in den Ballungsräumen nicht wahrnehmen können.

UMF haben  
kaum eine  
Chance auf  
ein  
»normales«  
Leben

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2008): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten, Drucksache 16/9142, Berlin.

<sup>5</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2006): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei, Drucksache 16/2539, Berlin.

Dies verstärkt das Problem der Desorientierung. Insbesondere wenn Jugendliche vor oder während der Flucht traumatisiert wurden, ist es für sie schwierig, sich der neuen Situation anzupassen. Selbst wenn die Jugendlichen oftmals schnelle Lernerfolge aufweisen können, bedeutet dies nicht, dass sie angekommen sind und sich zugehörig fühlen. Dieses wird zusätzlich erschwert, wenn sie keine Perspektive für ihr zukünftiges Leben sehen und über lange Zeit unklar ist, ob ihr weiterer Verbleib in Deutschland gesichert ist.

Diese Umstände können zu einer deutlichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung führen. Hinzu kommt, dass viele Einrichtungen nicht nach jugendgerechten Standards gebaut wurden bzw. nicht ausbaufähig sind. Zu den baulichen Einschränkungen kommen soziale Hindernisse. Es wird vieles verboten, was für Jugendliche normal und erlaubt sein müsste. Die meisten Hausordnungen setzen enge Grenzen. Häufig wird normales, aber eben auch unvernünftiges kindliches bzw. jugendliches Verhalten als Ungehorsam bewertet, dem es vorzubeugen gilt. Die Jugendlichen haben wenige Möglichkeiten sich altersentsprechend auszuprobieren und zu experimentieren. Die erheblichen Einschränkungen bieten wenige Herausforderungen oder Anreize. Die Lebens- und Rahmenbedingungen entsprechen in der Regel nicht den Grundsätzen einer lebenslagenorientierten und emanzipatorischen Förderung.

Fazit ist: Die Inobhutnahme junger Flüchtlinge und das Kindeswohl haben im sozialen Sicherungssystem keine hohe Priorität. Dabei zeigen Erfahrungen, dass letztlich nicht ausschließlich die Gesetzeslage, sondern die Handlungsbereitschaft und das Verständnis einzelner kommunaler Akteure entscheidend ist. Es ist daher notwendig, dass ein Bewusstseinswandel stattfindet, um die Probleme und den Handlungsbedarf wahrzunehmen.

## **5. Ausblick**

Arbeit für Flüchtlinge und von jungen Flüchtlingen sollte nicht in die Fallstricke geraten, die die rechtliche Konstruktion zwischen Flüchtling und Jugendliche/r gespannt hat. Die unterschiedlichen Standards und die Trennung zwischen Flüchtling und Jugendliche/r sind für die Jugendlichen fatal. Flüchtlinge sind immer beides.

Bei der fachlichen Begleitung geht es nicht nur darum, Jugendliche dabei zu unterstützen, ihre Flucht aufzuarbeiten bzw. Konflikte um Leistungen, Rechte und Pflichten zu regeln. Insbesondere für Jugendliche ist es bedeutsam, dass ihr Recht auf Entwicklung und Förderung eingefordert wird. Für jede/n Jugendliche/n müssen

individuelle Lebensperspektiven sichtbar sein bzw. entwickelt werden. Diese als wertvoll, erstrebenswert und erreichbar wahrzunehmen, muss immer auch Ziel des Engagements für Flüchtlinge sein. Diese Perspektive kann auch helfen, die Jugendlichen nicht in erster Linie als Opfer von Flucht und Vertreibung oder als Opfer eines als restriktiv erlebten Aufnahmeverfahrens bzw. Aufnahmelandes zu bewerten. Dieser Blick ist zu eng. Engagement für Flüchtlinge sollte auf allen Ebenen die Perspektive der Jugendlichen mit einbeziehen und sich für ihre Partizipation an allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen. Dies gilt für Erstaufnahmeeinrichtungen bis hin zu den Vorständen der Vereine und Organisationen, die sich um die Belange junger Flüchtlinge kümmern.

Entwicklung von Lebensperspektiven für UMF als Ziel von Engagement
---

*Der Text ist erschienen in: Stiftung Mitarbeit: Freiwilliges Engagement von Flüchtlingen und für Flüchtlinge, 2010.*